



K U N D M A C H U N G

Änderung der Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Gries am Brenner

Der Gemeinderat der Gemeinde Gries am Brenner hat mit Beschluss vom 19.12.2023 aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 verordnet:

Artikel I

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Gries am Brenner, erlassen mit Gemeinderatsbeschluss vom 30.11.2021, kundgemacht am 01.12.2021, wird auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.12.2023 geändert wie folgt:

1. Der § 3 Weitere Gebühr hat zu lauten:

- „1) Sacksystem: Für das Mindestbehältervolumen (=Mindestmenge) nach § 5 Abs. 1 lit. b der Müllabfuhrverordnung der Gemeinde wird eine weitere Gebühr in der Höhe von 5,00 EUR je Restmüllsack samt Banderole bzw. je 60 Liter eingehoben.
- 2) Zusätzlich zu der Mindestmenge bezogene Restmüllsäcke samt Banderole werden mit dem Tarif je Restmüllsack nach Abs. 1 in Rechnung gestellt.
- 3) Behältersystem: Für die Entleerung von festen Restmüllbehältern über das Sammelsystem der Gemeinde wird eine weitere Gebühr zur Deckung der Abfuhrkosten in der Höhe von 0,33 EUR je verwogenem Kilogramm Restmüll eingehoben.
- 4) Windelmüll:
 - a. Bei Anwendung Behältersystem: Auf Antrag erhalten Eltern von Kleinkindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres sowie Personen mit Bedarf auf Grund des Alters oder in Folge einer Krankheit eine Restmüll-Freimenge von 20 kg pro Monat. Eine Ansparung des Guthabens ist nicht möglich.
 - b. Bei Anwendung Sacksystem: Auf Antrag erhalten Eltern von Kleinkindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres sowie Personen mit Bedarf auf Grund des Alters oder in Folge einer Krankheit eine Restmüll-Freimenge von 1 Sack pro Monat.
- 5) Der Bezug von Hundekotsäcken erfolgt entgeltlos am Gemeindeamt.

- 6) Die Verrechnung der Sammlung der biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle mit festen Behältern erfolgt direkt mit dem Entsorgungsunternehmen.
- 7) Die Erstausgabe der Bürgerkarte erfolgt kostenlos. Für jede weitere Bürgerkarte werden 10,00 EUR eingehoben.“

2. Der § 4 Weitere Übernahmetarife hat zu lauten:

„1) An den beiden Abfallwirtschaftszentren Oberes- und Unteres Wipptal werden die nachfolgenden kostenpflichtigen Abfallfraktionen zu den jeweils angeführten Tarifen übernommen bzw. die angegebenen Leistungen angeboten:

Übernahmetarife AWZ			Tarif	
Fraktion	Bemerkungen	Einheit	Haushalte [€]	Gewerbe [€]
Sperrmüll	Anlieferungen bis 3 kg pauschal € 1,00	kg	0,30	0,30
Altholz		kg	0,10	0,10
Bauschutt rein		10 kg m ³	0,20 20,00	0,20 20,00
Bauschutt nicht recyclingfähig (Gipskarton, Ytong, Keramik, ...)		10 kg m ³	0,70 70,00	0,70 70,00
Eternit	Kleinmengen	kg	0,70	0,70
Künstliche Mineralfaser KMF	Abgabe nur in Säcken	1 kg	1,10	1,10
Flachglas	Haushaltsmengen bis 25 kg kostenfrei	kg	0,10	0,10
Grünschnitt, Laub	Haushaltsmengen bis 0,25 m ³ kostenfrei	m ³	10,00	10,00
Großkühlgeräte (z.B. Kühlvittrinen)		kg	0,80	0,80
Altreifen PKW	ohne Felge	Stück	3,50	3,50
	mit Felge	Stück	5,00	5,00
Altreifen LKW	ohne Felge	Stück	5,50	5,50
	mit Felge	Stück	9,50	9,50
Altöl		l	0,20	0,20
ölhaltige Abfälle		kg	0,60	0,60
Farben und Lacke		kg	0,60	0,60
Bioabfall in Säcken		10 l	--	--
		30 l	--	--
Bioabfall verwogen		kg	--	--
Bezug Bioabfall- Kübel (5 Liter)		Stück	5,00	5,00
Bezug Bioabfall- Kübel (20 Liter)		Stück	20,00	20,00
Bezug Biomüllsäcke (Rollen à 26 Stk.)		Rolle	3,00	3,00
Restmüllbehälter 90, 120 Liter mit Transponder	2-Rad Behälter	Stück	24,00	24,00
Restmüllbehälter 240 Liter mit Transponder	2-Rad Behälter	Stück	40,00	40,00
Restmüllbehälter 770 Liter mit Transponder	4-Rad Behälter	Stück	200,00	200,00

Restmüllbehälter 1100 Liter mit Transponder	4-Rad Behälter	Stück	280,00	280,00
Restmüllbehälter 1100 Liter mit Transponder und Schwerkraftschloss	4-Rad Behälter mit Schließzylinder	Stück	320,00	320,00
Schwerkraftschloss für Schließzylinder		Stück	28,00	28,00

Kadaverstation

Fraktion	Bemerkungen	Einheit	[€]
Schlachtabfälle	Manipulation & Entsorgung	kg	0,50
Tierkadaver	Manipulation & Entsorgung	kg	0,50
Tierkadaver landwirtschaftliche Nutztiere förderfähig mit Ohrmarke	Entsorgung	kg	0,00
	Manipulation	kg	0,25

- 2) Die Verrechnung der kostenpflichtigen Abfallfraktionen erfolgt bargeldlos mittels Bürgerkarte bzw. Bürger-App und Gemeindevorschreibung.
- 3) Bei Verlust der Bürgerkarte ist dies dem Gemeindeamt unverzüglich bekannt zu geben.“

3. Der Abs. 2 des § 5 Vorschreibung hat zu lauten:

„2) Die Vorschreibung der Grundgebühr nach § 2 Abs. 4 und der weiteren Gebühr nach § 3 Abs. 3 erfolgt auf quartalsweiser Basis im Nachhinein.“

4. Der Abs. 4 des § 5 Vorschreibung hat zu lauten:

„4) Die mittels Bürgerkarte am Abfallwirtschaftszentrum erfassten eingebrachten Mengen an kostenpflichtigen Abfallfraktionen bzw. der weiteren Leistungen (Tarifliste) gem. § 4 werden quartalsweise im Nachhinein vorgeschrieben.“

5. Der § 8 Verfahrensbestimmungen entfällt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Für den Gemeinderat:


Bürgermeister
Mülsteiger Karl



Angeschlagen am: **21. Dez. 2023**

Abgenommen am: **- 8. Jan. 2024**

